

# **BGer 1C\_662/2025 vom 11. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_662\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_662_2025)

FR: TF 1C\_662/2025 du 11 novembre 2025

IT: TF 1C\_662/2025 del 11 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ erhob am 14. August 2025 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen den Rekursentscheid der kantonalen Sicherheitsdirektion vom 7. Juli 2025 betreffend Gebühren. Mit Präsidialverfügung vom 15. August 2025 setzte ihm das Verwaltungsgericht eine Frist von 20 Tagen an, um die ihn allenfalls treffenden Verfahrenskosten durch einen Vorschuss von einstweilen Fr. 570.-- sicherzustellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. A. \_\_\_\_\_ liess diese Frist unbenutzt verstreichen. Mit einzelrichterlicher Verfügung vom 30. September 2025 trat das Verwaltungsgericht androhungsgemäss auf das Rechtsmittel nicht ein und auferlegte A. \_\_\_\_\_ die Gerichtskosten von Fr. 370.--.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 7. November 2025 erhebt A. \_\_\_\_\_ beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtliche Verfügung vom 30. September 2025.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten ( BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

Vorliegend erfüllt die Beschwerde die Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, setzt sich der Beschwerdeführer doch in keiner Weise mit dem angefochtenen Entscheid auseinander. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.